

Königreich Sachsen: Vom 19. Mai bis 28. September sind im Ganzen in der Stadt Dresden erkrankt: 156, gestorben: 99 und in den übrigen Theilen des Landes erkrankt: 559, gestorben: 242. Davon sind vom 22. bis 28. September in Dresden erkrankt: 1, gestorben: 2, im Uebrigen erkrankt: 10, gestorben: 7.
Braunschweig: Seit dem 4. August sind im Ganzen erkrankt: 127, gestorben: 66.
Inhalt: Vom 29. September bis 12. Oktober sind erkrankt: 31, gestorben: 25.
Hamburg: Vom 14. Juni bis 4. Oktober sind im Ganzen erkrankt: 1356, gestorben: 986; dazu vom 5. bis 11. Oktober erkrankt: 3.

2. Rußland.

Im Königreich Polen sind vom Beginn der Epidemie bis Mitte September an der Cholera erkrankt: 37,586, gestorben: 16,248. Davon fallen auf die Stadt Warschau Erkrankungen: 4483, Todesfälle: 1578, zu denen in der Zeit vom 20. September bis 2. Oktober getreten sind: Erkrankungen: 112, Todesfälle: 78.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XXI.

1. Deutschland.

Die Seuche ist auf die früher genannten Ortschaften der Kreise Weuthen und Rattowitz des preussischen Regierungs-Bezirks Oppeln beschränkt geblieben und sind in der Zeit vom 14. bis 20. Oktober auch in jenen Ortschaften neue Fälle von Erkrankungen nicht vorgekommen.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Woche des Monat Oktober herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirke: Brody, Zaleszczyki, Husiatyn, Biala, Hoczow, Rawo), Bukowina, Salzburg (Bezirk Salzburg), Dalmatien, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

In Ungarn war ein Melcherhof auf Puszta Nagy-Obony im Pesther Komitat rinderpestverdächtig.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Kürschner Leopold Kasolka, 29 Jahre alt, aus Brüx in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Bettelns und Landstreichens im wiederholten Rückfall, durch Beschluß des Fürstlich russischen Landrathsamtes zu Gera vom 10. Oktober d. Js. auf die Dauer von vier Jahren;
2. die Marie Duval, geboren den 29. März 1854 zu Nancy, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 15. Oktober d. Js.;
3. die Eugenie Canton, geboren den 26. April 1856 zu Nancy,
4. die Céline Poirot, geboren den 23. März 1853 zu Damas aux bois (Frankreich),
5. die Louise Renaud, geboren den 5. Juli 1846 zu Remiremont (Departement der Vogesen in Frankreich),

nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung zu 3. wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 4. und 5. wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 18. Oktober d. Js. aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz - Wesen.

Bis zum 4. Oktober d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 809,450,720 Mark und in Fünfmarkstücken 136,544,730 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 5. bis 11. Oktober sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Darmstadt 376,000 Mark; sowie in Fünf-

markstädten: in Berlin 2,802,590 Mark, in Hannover 1,564,530 Mark, in Frankfurt a. M. 150,000 Mark, in München 826,500 Mark, in Stuttgart 401,760 Mark und in Karlsruhe 250,770 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 11. Oktober d. Jz. auf 952,367,450 Mark, wovon 809,826,720 Mark in Zwanzigmarkstücken und 142,540,730 Mark in Fünfmarkstücken bestehen.

3. Heimathwesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in Sachen des Landarmenverbandes der Provinz Westphalen gegen den Ortsarmenverband Lünen am 8. September 1873 angenommen, daß auch bei Streitigkeiten zwischen preussischen Armenverbänden die Deputationen für das Heimathwesen, resp. das Bundesamt nur dann zuständig sind, wenn ein vorläufig unterstützender Armenverband gegen den definitiv verpflichteten Armenverband klagt.

Der Sachverhalt des betreffenden Falles und die Gründe der Entscheidung folgen hierunter:

Im Jahre 1866 wurde das aufernelich geborene, von der Mutter verlassene Kind der Landarmen, unversehrtesten N. auf Anweisung des klagenden Landarmenverbandes von dem Amte Mauritz gegen einen jährlichen Pflegegeld von 24 Thlr. auf öffentliche Kosten untergebracht und ist dieser Betrag vom Kläger bis ult. März 1872 bezahlt worden. Am 1. Oktober 1871 hat sich die N. mit dem in der Gemeinde Lünen ortszugehörigen Tagelöhner X. daselbst verheirathet, und Kläger fordert daher von dem Verklagten den in der Zeit vom 1. Oktober 1871 bis ult. März 1872 für das Kind der N. indebito gezahlten Kostenbetrag von 12 Thlr. zurück, da die letztere am 1. Oktober 1871 durch ihre Verheirathung mit X. den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Lünen erworben habe.

Verklagter, welcher unter dem 4. Oktober 1872 vom Kläger zur Erstattung des abklärten Betrages aufgefordert worden war, seine Verpflichtung zur Fürsorge für das Kind der N. aber nur für die Folgezeit anerkannt hatte, setzt dem Kläger den Einwand der Verjährung entgegen, weil am 4. Oktober 1872 die im §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 vorgesehene sechsmonatliche Verjährungsfrist bereits abgelaufen gewesen sei.

Kläger begegnet dem Verjährungseinwande durch die Behauptung, daß der §. 34 a. a. D. auf den vorliegenden Fall nicht zutrefte, daß er vor dem 28. September 1871, an welchem Tage ihm der Amtmann v. S. die Verheirathung der N. angezeigt habe, den Erstattungsanspruch gar nicht habe anmelden können, und daß die Anmeldung auch schon am 21. Mai 1872 von dem Amtmann v. S. erfolgt sei. Letzterer hat nämlich am 12. Mai ej. a. das Amt Vork um Auskunft ersucht, ob die N., deren Kind auf Kosten des Landarmenverbandes unterhalten werde und welche sich dem Vernehmen nach mit einem Tagelöhner zu Altkünen verheirathet haben sollte, dort mit ihrem Ehemanne wohne, damit dieselbe zur Unterhaltung ihres Kindes angehalten werden könne. Dieses Schreiben hat v. S., nachdem er es mit dem Bemerken zurückerhalten hatte, daß die N. nach Altküst Lünen verzogen sei, am 21. Mai ej. a. an das Amt zu Lünen zur Auskunft über die jetigen Verhältnisse der N. gefandt und mit der Erwidrerung zurückerhalten, daß dieselbe an X. verheirathet sei.

Mit Recht hat sich der erste Richter zur Entscheidung dieses Rechtsstreits für nicht zuständig erachtet.

Der §. 40 des Gesetzes vom 8. März 1871, welcher die Deputationen für das Heimathwesen zur Entscheidung von Streitigkeiten beruft, welche gegen einen preussischen Armenverband von einem anderen deutschen Armenverbande erhoben werden, kann nicht alle Streitigkeiten, welche von einem Verbande gegen den anderen aus irgend welchem, vielleicht nur privatrechtlichen Titel erhoben werden, sondern nur diejenigen, über welche die §§. 37 bis 51 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 disponiren, im Auge gehabt haben, denn zur Ausführung dieser Bestimmungen ist jenes Gesetz erlassen. Nach §. 37 des Reichsgesetzes sollen nur Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Gulsbedürftiger, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden werden, dagegen die Vorschriften der §§. 38 bis 51 des Gesetzes zur Anwendung kommen, wenn die streitenden Verbände verschiedenen Bundesstaaten angehören. Daß der §. 37 sich nur auf die